

Hinweise zum Antrag auf Anerkennung einer Ersatzschule

1. Vorwort

Für die Erstellung des Antrags auf Anerkennung einer Ersatzschule erhalten Sie im Folgenden einige Hinweise. Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise nicht als abschließend anzusehen sind. Die Regelungen zur Anerkennung ergeben sich aus § 123 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) i. V. m. §§ 11, 12 der Ersatzschulverordnung (ESV).

Die Darlegungslast liegt bei Ihnen als Antragsteller. Lücken, Ungenauigkeiten und Widersprüche in den Ausführungen sowie das Einreichen unvollständiger bzw. nicht aussagekräftiger Unterlagen gehen damit zu Ihren Lasten und können sich negativ auf das Prüfergebnis auswirken.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass

- die Pflicht zur Information der Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler über Möglichkeiten des Erwerbs von (staatlich anerkannten) Abschlüssen an der von Ihnen betriebenen Ersatzschule bei Ihnen liegt,
- Planungsänderungen im laufenden Antragsverfahren unverzüglich mitgeteilt werden müssen,
- bei Anerkennung der Schule bzw. des Bildungsgangs eine Gebühr nach der jeweils gültigen Anlage zur Gebührenordnung des MBSJ (GebOMBJS) erhoben wird,
- bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrags eine Gebühr erhoben wird, die sich in dem in § 17 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG) festgelegten Rahmen an der Gebühr für eine Anerkennung orientiert.

2. Unterschiede zwischen Genehmigung und Anerkennung

Ersatzschulen im Land Brandenburg bedürfen zwingend einer Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBSJ). Mit der Genehmigung dürfen an einer Ersatzschule Schülerinnen und Schüler unterrichtet und am Ende der genehmigten Bildungsgänge auf Abschlussprüfungen vorbereitet werden. Schülerinnen und Schüler an genehmigten, aber (noch) nicht anerkannten Ersatzschulen können staatliche Abschlüsse ausschließlich mittels einer extern abzulegenden Nichtschülerprüfung erwerben. Die Vorschriften für diese Prüfung sind in der Nichtschülerprüfungsverordnung enthalten.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ersatzschulen zusätzlich den Status einer anerkannten Ersatzschule erhalten (s. Abschnitt 3).

Insofern haben Genehmigung und Anerkennung eine unterschiedliche Bedeutung: Mit der Genehmigung wird klargestellt, dass die Schule in freier Trägerschaft als Ersatzschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, geeignet ist. Demgegenüber bewirkt die Anerkennung, dass die Schule in freier Trägerschaft darüber hinaus wie eine Schule in öffentlicher Trägerschaft

Berechtigungen vermitteln kann. Nur an anerkannten Ersatzschulen erworbene Zeugnisse, Versetzungsentscheidungen und Abschlüsse haben die gleiche Gültigkeit wie die an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft erworbenen Abschlüsse.

Auch wenn freie Schulen nicht anerkannt, sondern lediglich genehmigt sind, gilt für sie allerdings die Genehmigungsvoraussetzung der Gleichwertigkeit: Sie dürfen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen. Bezüglich der Gleichwertigkeit der Bildungsgangziele finden sich hilfreiche Ausführungen im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.06.2011 zu den Aktenzeichen 1 BvR 759/08 und 1 BvR 733/09: Maßgeblich ist das Ende des Bildungsgangs, nicht der Abschluss jeder einzelnen Jahrgangsstufe.

Zusammenfassend bestehen somit einige Unterschiede zwischen genehmigten, aber nicht anerkannten Ersatzschulen und genehmigten Ersatzschulen, die anerkannt sind:

- Durch die Anerkennung erhalten Schulen in freier Trägerschaft das Recht, Prüfungen abzunehmen und Abschlüsse zu erteilen (Handeln als Beliehene). Zeugnisse und Versetzungsentscheidungen der anerkannten Ersatzschulen und die dort erworbenen Abschlüsse haben dieselbe Geltung wie die an entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft erworbenen Zeugnisse, Versetzungsentscheidungen und Abschlüsse. Schülerinnen und Schüler einer anerkannten Ersatzschule sind – im Gegensatz zu denen einer genehmigten, aber nicht anerkannten Ersatzschule – für den Erwerb anerkannter Abschlüsse damit nicht mehr auf Nichtschülerprüfungen angewiesen.
- Anerkannte Schulen in freier Trägerschaft können zudem Ausbildungsschulen für den Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte sein (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes).

3. Voraussetzungen für die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule

Gemäß § 123 Abs. 1 BbgSchulG kann das für Schule zuständige Ministerium einer genehmigten Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie ohne wesentliche Beanstandungen dauernd die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, auf Antrag des Trägers die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verleihen.

Der Antrag auf Anerkennung der Bildungsgänge der Grundschule, der Sekundarstufe I aller Schulformen und der Förderschulen setzt den bereits durchgeführten Schulbetrieb mindestens für drei Schuljahre voraus.

Der Antrag auf Anerkennung der Bildungsgänge und Fachrichtungen der beruflichen Schulen ist abhängig von der Art und Dauer der Bildungsgänge.

Die Eigenschaft als anerkannte Ersatzschule ist von dem für Schule zuständigen Ministerium zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht erfüllt werden (§ 123 Abs. 3 BbgSchulG).

4. Ablauf des Anerkennungsverfahrens

4.1 Antragstellung

Die Verleihung der Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule ist vom Schulträger unter Wahrung der Form- und Fristvorschriften vollständig sowie unter verbindlicher Nutzung der von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellten Antragsformulare in ihrer jeweils aktuellen Fassung schriftlich beim für Schule zuständigen Ministerium zu beantragen (§ 2 Abs. 1 ESV, § 11 Abs. 2 ESV).

Gemäß § 11 Abs. 3 ESV gelten für die Antragstellung folgende Fristen:

Der Antrag ist für allgemeinbildende Ersatzschulen zu stellen für

1. die Bildungsgänge der Grundschule, der Sekundarstufe I aller Schulformen und der Förderschulen, erstmalig drei Schuljahre nach der Eröffnung, bis zum 31. Mai vor dem Schuljahr, für das die Anerkennung angestrebt wird,
2. die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule oder des Gymnasiums spätestens bis zum 31. Mai vor dem ersten Jahr der Qualifikationsphase, zu deren Abschluss die Anerkennung beantragt wird.

Der Antrag ist für berufliche Ersatzschulen zu stellen für

1. berufliche Bildungsgänge mit einer Abschlussprüfung spätestens bis zum 31. Mai vor dem Schuljahr, für das die Anerkennung angestrebt wird,
2. die gymnasiale Oberstufe des beruflichen Gymnasiums spätestens bis zum 31. Mai vor dem ersten Jahr der Qualifikationsphase, zu deren Abschluss die Anerkennung beantragt wird und
3. einjährige berufliche Bildungsgänge spätestens bis zum 30. September nach Eröffnung der Ausbildung.

Konkret muss der Antrag auf Anerkennung neben dem Antragsformular folgende Anlagen enthalten:

1. eine Erklärung zur beabsichtigten Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in § 123 Abs. 2 BbgSchulG (insbesondere zur Aufnahme und Versetzung, zur Durchführung von Prüfungen und zum Erwerb der Abschlüsse sowie ggf. zu geplanten Abweichungen von den für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Regelungen),
2. einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung des genehmigten Konzepts inklusive der genehmigten Wochenstundenumfänge des jeweiligen Bildungsgangs, der Lehrziele in Verbindung mit den schulinternen Curricula und der Leistungsbewertung, bei beruflichen Bildungsgängen zusätzlich Angaben zur praktischen Ausbildung,
3. Angaben über die Schulräume und die sächliche Ausstattung, einschließlich der Lehr- und Lernmittel, und,
4. sofern zutreffend, einen Bericht über die Ergebnisse bisheriger Nichtschülerprüfungen.

Zusätzlich zu diesen vorzulegenden Unterlagen kann das zuständige staatliche Schulamt zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen alle Unterlagen gemäß § 4 ESV beim Schulträger anfordern.

4.2 Prüfverfahren

Strebt der Schulträger für die genehmigte Ersatzschule eine staatliche Anerkennung an, muss er sich neben Überprüfungen der staatlichen Schulaufsicht im Hinblick auf die dauerhafte Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen auch Überprüfungen zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 123 Abs. 2 BbgSchulG unterziehen und dafür die notwendigen Angaben machen (§ 11 Abs. 2 ESV).

Das Anerkennungsverfahren wird von der Genehmigungsbehörde durchgeführt. Die Genehmigungsbehörde beauftragt das zuständige staatliche Schulamt mit der Durchführung des Prüfverfahrens zur Anerkennung einer Ersatzschule. Das zuständige staatliche Schulamt führt das Prüfverfahren durch, indem es die Ersatzschule und den Schulbetrieb vor Ort prüft. Es berichtet der Genehmigungsbehörde über seine Feststellungen.

Es müssen für die verschiedenen Anerkennungsaspekte sowohl die organisatorischen Voraussetzungen vorliegen als auch die qualitativen Anforderungen erfüllt sein. Relevant sind z. B. Erkenntnisse aus

- Schulbesuchen, Hospitationen im Unterricht und Konferenzen mit Blick auf die in § 12 Abs. 8 ESV näher bezeichneten Prüfpunkte,
- Einsichtnahmen in Studententafeln,
- Einsichtnahmen in schulinterne Curricula basierend auf den jeweiligen Rahmenlehrplänen,
- Begutachtungen von Klassenarbeiten, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache,
- Beratungsgesprächen mit der Schulleitung.

Die Prüfung bezieht sich gemäß § 11 Abs. 2 ESV dabei insbesondere auf die folgenden Schwerpunkte:

- a) dauerhafte Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen ohne wesentliche Beanstandungen,
- b) Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 123 Abs. 2 BbgSchulG,
 - über die Aufnahme und Versetzung von Schülerinnen und Schülern,
 - beim Erwerb von Abschlüssen und
 - bei der Durchführung von Prüfungen.

Der Schulträger muss dafür die notwendigen Angaben machen.

Das zuständige staatliche Schulamt erstellt einen Prüfbericht, in den es neben den zwei genannten Schwerpunkten insbesondere zu den folgenden Anerkennungsaspekten Feststellungen aufnimmt:

1. die Qualität des Unterrichts,
2. die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler,

3. die Aufnahme und Versetzung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 123 Abs. 2 BbgSchulG und, sofern zutreffend, die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen oder Übergänge und
4. die Fortbildung der Lehrkräfte sowie
5. in den beruflichen Bildungsgängen zur praktischen Ausbildung gemäß den Bildungsgangverordnungen.

Bei Schulen, an denen der Abschluss gemäß § 17 Abs. 1 Nummer 6 BbgSchulG erworben werden soll, nimmt das zuständige staatliche Schulamt in seinen Bericht zusätzlich zu den o. g. Anerkennungsaspekten insbesondere Feststellungen zu folgenden weiteren Anerkennungsaspekten auf:

1. die Qualität des Unterrichts auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau,
2. die Klausurleistungen und Kurshalbjahresergebnisse der Schülerinnen und Schüler,
3. die Vorbereitung der Abiturprüfung, einschließlich der Klausuren unter Abiturbedingungen und
4. die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen einschließlich der Korrektur- und Bewertungspraxis.

Das Anerkennungsverfahren in den Sekundarstufen I und II wird vom zuständigen staatlichen Schulamt begleitet. Das Anerkennungsverfahren für die Sekundarstufe I erstreckt sich deshalb auf die Dauer der Jahrgangsstufe 10, dasjenige für die Sekundarstufe II auf die Dauer der zweijährigen Qualifikationsphase. Im Verlauf des Anerkennungsverfahrens prüft das zuständige staatliche Schulamt unter anderem sowohl die Abschlussprüfungen selbst als auch die Vorbereitungen darauf. Somit müssen die betroffenen Schülerinnen und Schüler keine Nichtschülerprüfung absolvieren, sie können während des Anerkennungsverfahrens regulär an den zentralen Prüfungen des Landes Brandenburg in der Jahrgangsstufe 10 und an den Abiturprüfungen teilnehmen.

4.3 Abschluss des Anerkennungsverfahrens

Nach Abschluss des Prüfverfahrens entscheidet die Genehmigungsbehörde über die Anerkennung.

Bei allgemeinbildenden Schulen kann die Anerkennung

1. für die Bildungsgänge der Grundschule, der Sekundarstufe I aller Schulformen und der Förderschulen,
2. für die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule oder des Gymnasiums erteilt werden.

Bei beruflichen Schulen kann die Anerkennung, wenn sie nicht die ganze Schule umfasst, zunächst allein für einen Beruf eines Bildungsgangs in der Berufsschule oder Berufsfachschule oder für eine Fachrichtung in der Fachoberschule oder der Fachschule erteilt werden. An beruflichen Gymnasien kann die Anerkennung für die Sekundarstufe II erteilt werden.

Die Schule muss nach Erteilung der Anerkennung eine entsprechende Bezeichnung gemäß § 118 Abs. 2 BbgSchulG führen.

Mit der Anerkennung wird der Schulträger bezüglich der anerkannten Schule Beliehener; damit muss er die entsprechenden Vorschriften über die Aufnahme, Versetzung und den Erwerb von Abschlüssen beachten, sofern er nicht mit Zustimmung des für Schule zuständigen Ministeriums andere Regelungen getroffen hat (§ 123 Abs. 2 BbgSchulG). Solche Abweichungen sind in den Unterlagen zum Anerkennungsverfahren anzugeben.

Die Abschlusszeugnisse werden gemäß § 13 Abs. 4 ESV vom zuständigen staatlichen Schulamt ausgestellt, sofern eine Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann.

5. Beispiele zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens

Beispiel Grundschule:

- Ziel: Anerkennung zum Ende des Schuljahres 2025/26
- Frist Antragstellung: 31.05.2025
- Schulfachliche Prüfung: Beginn des Schuljahres 2025/26 bis Ende des Schuljahres 2025/26
- Anerkennung: bis Ende des Schuljahres 2025/26

Beispiel Oberschule, Gesamtschule, Gymnasium (Sekundarstufe I):

- Ziel: Anerkennung zum Ende des Schuljahres 2025/26
- Frist Antragstellung: 31.05.2025 (Schülerinnen und Schüler befinden sich in der 9. Jahrgangsstufe)
- Schulfachliche Begleitung (der 10. Jahrgangsstufe): Beginn des Schuljahres 2025/26 bis Ende des Schuljahres 2025/26
- Anerkennung: bis Ende des Schuljahres 2025/26 (vor Ausstellung der Zeugnisse)

Beispiel Gesamtschule und berufliches Gymnasium (Sekundarstufe II):

- Ziel: Anerkennung zum Ende des Schuljahres 2026/27
- Frist Antragstellung: 31.05.2025 (Schülerinnen und Schüler befinden sich in der 11. Jahrgangsstufe)
- Schulfachliche Begleitung der Qualifikationsphase (12. und 13. Jahrgangsstufe): Beginn des Schuljahres 2025/26 bis Ende des Schuljahres 2026/27
- Anerkennung: bis Ende des Schuljahres 2026/27 (vor Ausstellung der Zeugnisse)

Beispiel Gymnasium (Sekundarstufe II):

- Ziel: Anerkennung zum Ende des Schuljahres 2026/27
- Frist Antragstellung: 31.05.2025 (Schülerinnen und Schüler befinden sich in der 10. Jahrgangsstufe)
- Schulfachliche Begleitung der Qualifikationsphase (11. und 12. Jahrgangsstufe): Beginn des Schuljahres 2025/26 bis Ende des Schuljahres 2026/27
- Anerkennung: bis Ende des Schuljahres 2026/27 (vor Ausstellung der Zeugnisse)

Beispiel berufliche Schule (mehrjähriger Bildungsgang, z. B. Fachschule Sozialwesen)

- Ziel: Anerkennung zum Ende des Schuljahres 2025/26
- Frist Antragstellung: 31.05.2025

- Schulfachliche Prüfung: Beginn des Schuljahres 2025/26 bis Ende des Schuljahres 2025/26
- Anerkennung: bis Ende des Schuljahres 2025/26 (vor Ausstellung der Zeugnisse)

Beispiel berufliche Schule (einjähriger Bildungsgang, z. B. einjährige FOS)

- Ziel: Anerkennung zum Ende des Schuljahres 2025/26
- Frist Antragstellung: 30.09.2025
- Schulfachliche Prüfung: Oktober 2025 bis Ende des Schuljahres 2025/26
- Anerkennung: bis Ende des Schuljahres 2025/26 (vor Ausstellung der Zeugnisse)